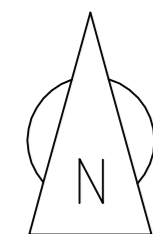


Teil A: Planzeichnung M. 1 : 1.000



Teilgebiet	Art der baulichen Nutzung	GRZ	Bauweise
①	MK	0,7	
②	MK	0,6	
③	GE(E)	0,5	o
④		0,7	
⑤	*	0,5	o
⑥		0,5	o

* Definition der Gemeinbedarfsläche gemäß textlicher Festsetzung Nr.8

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
- ① Teilgebietsnummerierung, z.B. Teilgebiet 1
- MK Kerngebiet (§ 7 BauNVO)
- GE-E Gewerbegebiet mit Nutzungseinschränkung (§ 8 BauNVO)
- OK 49,5 m ü.NHN Oberkante der baulichen Anlage (§§16 und 18 BauNVO) z.B. 49,5 m über NNH
- 0,5 Grundflächenzahl (§§16 und 18 BauNVO) z.B. GRZ 0,5
- II-III Zahl der Vollgeschosse (§§ 16 und 20 BauNVO) als Mindest- und Höchstmaß, z.B. II (mindestens) bis III (höchstens)
- Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**
- o offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
- g geschlossene Bauweise (§ 22 Abs. 3 BauNVO)
- Baulinie (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
- Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
- Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)**
- Öffentliche Verwaltung (Teilgebiet 4)
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (Teilgebiet 6)
- Einrichtungen und Anlagen gem. textlicher Festsetzung Nr.8 (Teilgebiet 5)

- Öffentliche Verkehrsfläche mit Straßenbegrenzungslinie
- Öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- M/F/S - Markt-/Fußgängerbereich/ Stellplätze
- F+R - Fuß- und Radweg
- Flächen für Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)**
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Gr Flächen mit Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit
- Gr,Lr Flächen mit Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit und Leitungsrecht zugunsten der Erschließungsträger
- Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)**
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, z.B. Fläche 1
- Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
- Flächen für Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)**
- Abgrenzung unterschiedlicher Maß (§ 16 Abs. 5 BauNVO)
- Abgrenzung der zulässigen Verkaufsfläche (VKF) (§ 1 Abs. 4 BauNVO)

TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- In den Kerngebieten (Teilgebiete 1a, 1b und 2) sind Einzelhandelsbetriebe nur im ersten Vollgeschoss zulässig. Verkaufsfächen (VKF) sind nur innerhalb der gekennzeichneten Flächen VKF zulässig. Verkaufsfächen sind ausnahmsweise außerhalb der Abgrenzung zulässig, sofern die zulässige Verkaufsfäche dadurch nicht erhöht wird.
Zur Verkaufsfäche im Sinne der Festsetzung ist all das zu zählen, was dazu bestimmt ist, Kunden sich dort mit dem Ziel aufhalten zu lassen, Verkaufsbahnen zu fördern. Einzubehalten sind auch die Thekenbereiche, die vom Kunden nicht betreten werden dürfen, der Kassenvorraum (einschließlich eines Bereichs zum Einpacken der Ware und Entsorgen des Verpackungsmaterials) sowie ein Vorfeld, Nicht als Verkaufsfäche anzurechnen sind Personal- und Betriebsverwaltungsräume sowie Lager.
- Im Kerngebiet Teilgebiet 2 sind nur Einzelhandelsbetriebe mit den folgenden Sortimenten zulässig:
- Nahrungsmittel und Genussmittel
- Drogerie
- Bekleidung
Der Verkauf anderer Sortimente in Einzelhandelsbetrieben ist bis zu einem Anteil von maximal 10% der jeweiligen Verkaufsfäche zulässig.
- In den Kerngebieten (Teilgebiete 1a, 1b und 2) werden die Nutzungen gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO wie folgt beschränkt:
Betriebe des Beherbergungsgewerbes sind mit einer Bettenzahl von unter 100 oder mit einer Gästezimmerzahl von unter 80 zulässig.
Vergungsgaststätten sind nur entsprechend § 4a Abs.3 Nr.2 BauNVO zulässig.
Unzulässig sind:
- Tankstellen im Sinne des § 7 Abs.2 Nr.5 BauNVO,
- sonstige Wohnungen im Sinne des § 7 Abs.2 Nr.7 BauNVO,
- Wohnungen im Sinne des § 7 Abs.3 Nr.2 BauNVO,
- Krankenhäuser, Altenheime, Pflegeheime, Erholungsheime und ähnliche in gleichem Maß schutzbedürftige Einrichtungen im Sinne des Fluglärmschutzgesetzes.
4. Das Gewerbegebiet mit Nutzungsbeschränkung GE(E) (Teilgebiet 3) dient der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Zulässig sind Gewerbebetriebe aller Art (außer Einzelhandelsbetriebe) und öffentliche Betriebe, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude sowie Anlagen für sportliche Zwecke, Einzelhandelsbetriebe, Lagerhäuser und Lagerplätze im Sinne des § 8 Abs.2 Nr.1 BauNVO sind gemäß § 1 Abs.5 BauNVO unzulässig.
- Gemäß § 19 Abs.4 Satz 1 und 2 BauNVO ist in den nachfolgenden Teilgebieten eine Überschreitung bis zu folgender Grundflächenzahl (GRZ) zulässig:

TEILGEBIETSNUMMER	GRZ
1a, 1b, 4	1,0
2, 3, 5, 6	0,75
- Eine Überschreitung der Baugrenzen durch untergeordnete Bauteile (Vordächer, Balkone, Erker, Terrassen, Wintergärten, Eingangstreppe) um bis zu 1,50 m ist zulässig.
- Tiefgaragen dürfen mit Ausnahme ihrer Ein- und Ausfahrtsbereiche nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden.
- Stellplätze sind im Kerngebiet (Teilgebiete 1a und 1b) nur innerhalb der Flächen für Stellplätze und innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- In der Fläche für Gemeinbedarf (Teilgebiet 5) sind kirchlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen zulässig. Einrichtungen wie Krankenhäuser, Altenheime, Pflegeheime, Erholungsheime und ähnliche in gleichem Maß schutzbedürftige Einrichtungen im Sinne des Fluglärmschutzgesetzes sind unzulässig.
- Innerhalb der Fläche für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs.1 Nr.25a BauGB sind Stellplätze und Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO unzulässig. Es sind nur Gehölze der Pflanzliste zu verwenden. Die Flächen Nr. 1 sind als freiwachsende Hecken, die Flächen Nr. 2 sind als Hecken mit einer Höhe bis 80 cm anzulegen. Als Mindestbepflanzung ist 1 Strauch je 2 m² anzupflanzen.
- Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Fluglärm) ist für Wohnungen und Büroräume gemäß § 9 Abs.1 Nr.24 BauGB ein mindester baulicher Schallschutz nach DIN 4109 für den Lärmpegelbereich IV vorzusehen. Schlaf- und Kinderzimmerfenster sind mit Belüftungselementen, die das gleiche Schalldämmmaß aufweisen, auszustatten. Bei den Wohnungen handelt es sich um die zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal.
- Innerhalb der Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr.25a BauGB sind bauliche Anlagen jeglicher Art unzulässig. Die vorhandenen Bäume und Gehölzbestände sind zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Für Nachpflanzungen sind Bäume gemäß Pflanzliste zu verwenden.
- Die Richard-Israel-Straße und die Planstraße sind gemäß § 9 Abs.1 Nr.25a BauGB mit Straßenbäumen (Prunus avium - Vogelkirsche) in einem Abstand von mindestens 15 m und höchstens 18 m beidseitig zu bepflanzen.
- Ebenere Stellplätze sind mit Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 Abs.1 Nr.25a BauGB ausreichend zu umplanzen. Anlagen mit 5 oder mehr Stellplätzen sind durch mindestens 2,5 m breite Pflanzinseln zu gliedern, so dass maximal 5 Stellplätze zusammengefasst sind. Je 5 Stellplätze ist mindestens ein hochstämmiger, großkroniger Laubbaum gemäß Pflanzliste anzupflanzen.
- Als Mindestbepflanzung innerhalb des MK-Gebietes (Teilgebiet 2), des GE(E)-Gebietes (Teilgebiet 3) und der Flächen für Gemeinbedarf (Teilgebiet 4, 5 und 6) sind die nicht überbaubaren bzw. nicht für Nebenanlagen gemäß § 19 Abs.4 BauNVO nutzbaren Grundstücksflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr.25a BauGB als Vegetationsflächen anzulegen und auf Dauer gärtnerisch zu unterhalten. Sie sind mit standortgerechten und einheimischen Bäumen und Sträuchern gemäß Pflanzliste zu bepflanzen; dabei ist je angefangene 1.000 m² nicht überbaubarer Fläche ein hochstämmiger Baum zu pflanzen.
- Die Befestigung von Fuß- und Radwegen sowie Stellplätzen ist gemäß § 9 Abs.1 Nr.20 BauGB nur in einem wasser- und luftdurchlässigen Aufbau zulässig. Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen im Unterbau sowie Fugenerguss sind unzulässig.
- Im Gewerbegebiet GE(E) sind gemäß § 9 Abs.1 Nr.25a BauGB Fassadenflächen ohne Öffnungen mit einer Länge von mehr als 5 m mit selbstklimmenden oder rankenden Pflanzen zu begrünen. Als Mindestbepflanzung gilt 1 Pflanze je laufende 1,5 m Außenwandfläche.
- Flachdächer und flach geneigte Dächer bis maximal 10° sind gemäß § 9 Abs.1 Nr.20 BauGB ab einer Flächengröße von 300 m² zu begrünen. Dies gilt nicht für technische Einrichtungen und Beleuchtungsflächen.
- Freiflächen auf Tiefgaragen müssen gemäß § 9 Abs.1 Nr.20 BauGB mit Ausnahme von Verkehrsflächen und Stellplatzflächen eine Erdschichtüberdeckung von mindestens 60 cm, für Baumpflanzungen von mindestens 80 cm aufweisen und begrünt werden.
- Innerhalb des Gewerbegebietes GE(E) ist gemäß § 9 Abs.1 Nr.25a BauGB entlang der Verkehrsflächen und Stellplatzflächen eine Baumreihe mit 8 Bäumen einer Art gemäß Pflanzliste anzupflanzen.
- Die öffentliche Verkehrsfläche (mit Straßenbegrenzungslinie) der August-Bebel-Straße ist mit 23 Bäumen und die öffentliche Verkehrsfläche (mit Straßenbegrenzungslinie) der Ernst-Thälmann-Straße ist mit 41 Bäumen zu bepflanzen. Bei der Ermittlung der zu pflanzenden Bäume sind vorhandene Bäume zu berücksichtigen. Für Neupflanzungen sind nur Bäume mit einem Mindeststammumfang von 18/20 cm zu verwenden. Die Verwendung der Arten der Pflanzliste wird empfohlen.
- Die durch Festsetzungen nach § 9 Abs.1 Nr.25 a und b BauGB betroffene Bäume und Sträucher sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr.20 BauGB auf Dauer zu erhalten, zu schützen und bei Abgang zu ersetzen. Für Neupflanzungen sind nur Bäume mit einem Mindeststammumfang von 18/20 cm aneuebar. Sträucher müssen eine Mindestgröße von 80 cm Höhe (2x verpflanzt) aufweisen. Es sind nur Gehölze entsprechend der Pflanzliste zu verwenden.

GESETZE UND VERORDNUNGEN

- Baugesetzbuch (BauGB)** i.d.F. vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2141), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.Juli 2014 (BGBl. I, S. 954).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke** (Bauutzungsverordnung - BauUVV) i.d.F. vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.Juni 2013 (BGBl. I, S. 1548)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Pläneninhalts** (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) i.d.F. vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I, S. 58) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutz bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22. Juli 2011 (BGBl. I, S. 1509)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege** (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i.d.F. vom 29.Juli 2009 (BGBl. I, S.2542), das durch Artikel 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 7.August 2013 (BGBl. I, S. 3154).
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO)** in der Fassung vom 17. September 2008 (GVBl./08, Nr. 14), S.226), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl./10, Nr. 39).

VERFAHREN

- Die Aufstellung der Bebauungsplanänderung wurde durch Beschluss der Gemeindevertretung vom eingeleitet. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht.
- Schulzendorf, den (Bürgermeister)
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB beteiligt worden.
- Schulzendorf, den (Bürgermeister)

Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neuzubildenden Grenzen in der Orthorektal ist einwandfrei möglich.

..... den
-OBV-

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (gemäß § 9 Abs. 4 BauGB und § 81 BbgBO)

- Bei der Außenhaut- bzw. Fassadengestaltung sind folgende Materialien zulässig:
- Klinker- bzw. Vormauerziegel in roter, rotbrauner Farbgebung,
- Glas und
- Putz mit folgender Farbgebung:
RAL-Farben: Grünbeige (RAL 1000); Beige (RAL 1001); Sandgelb (RAL 1002); Perlweiß (RAL 1003); Elfenbein (RAL 1014); Hellelfenbein (RAL 1015); Ocker gelb (RAL 1024); Pastelgelb (RAL 1034); Weißgrün (RAL 6019); Kieselgrau (RAL 7032); Lichtgrau (RAL 7035); Seidengrau (RAL 7044); Telegrau (RAL 7047); Cremeweiß (RAL 9001); Grauweiß (RAL 9002); Signalweiß (RAL 9003); Reinweiß (RAL 9010); Papyrusweiß (RAL 9018).
- Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig und dürfen wesentliche architektonische Gliederungen nicht überschreiten. Bewegliche Werbeanlagen sowie Anlagen mit wechselndem oder laufendem Licht sind unzulässig. Schaufensterbeklebungen dürfen 25 % der Summe aller betriebseinheitlichen Schaufensterflächen nicht überschreiten.

KENNEICHNUNG (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)

× × × × × ALTLASTENVERDACHTSFLÄCHE (siehe Hinweis Nr.3)

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON NACH ANGESETZTEN VORSCHRIFTEN GETROFFENEN FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 6 BauGB)

BODENDENKMALE
Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bodendenkmalbereiches. In Abstimmung mit dem Brandenburgischen Landesamt für Ur- und Frühgeschichte hat im Vorfeld der Baumaßnahmen eine Bodendenkmalbestandsaufnahme oder eine archäologische Begleitung der Erschließungsmaßnahmen zu erfolgen. Für die Durchführung der Maßnahmen gemäß § 15 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) ist vor Beginn der Baumaßnahmen eine denkmaltgerechte Erlaubnis einzuholen. Gleiches gilt für Sondagerbeiten.

SONSTIGE DARSTELLUNGEN

- FLURSTÜCKSGRENZEN, GRENZSTEINE, FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN
- VORHANDENE GEBÄUDE: HAUSNUMMER
- HÖHENPUNKT
- VORHANDENE BÄUME (Standort eingemessen)

HINWEISE

- LAGEPLAN:**
Der dem Bebauungsplan beigelegte Lageplan gemäß § 2 BauVorV ist mindestens im Maßstab 1:500 anzulegen und muss einen nachprüfbar technischen Nachweis über die Einhaltung der Freiflächen betreffenden Festsetzungen dieses Bebauungsplans beinhalten.
- ORDNUNGSWIDRIGKEITEN:**
Ordnungswidrig handelt im Sinne des § 87 Abs.1 Nr.2 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO), wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die textlichen Festsetzungen dieser Satzung verstößt. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße gemäß § 87 Abs.3 BbgBO geahndet werden.
- ALTLASTEN:**
Der im Flächenutzungsplan dargestellte Altlastenstandort liegt in der Flur 4 auf den Flurstücken 87-91 und ist als Verdachtsfläche registriert. Da keine weiteren Untersuchungen über die Verfüllung der ehemaligen Kiesgrube vorliegen, ist vor Baubeginn mit der unteren Abwehr- und Fröhschicht nach dem Bsp. des entsprechenden Untersuchungsrahmens zur Festlegung der Maßnahme und die Vorgehensweise zur Entstörung abzustimmen.
- BAUHÖHENBESCHRÄNKUNG:**
Die erforderliche Walmumwandlung ist nicht im Regelungsbereich der Bebauungsplanänderung. Es ist zum gegebenen Zeitpunkt eine gesonderte Walmumwandlungsgenehmigung einzuholen.
- WALDUMWANDLUNG**
Die erforderliche Walmumwandlung ist nicht im Regelungsbereich der Bebauungsplanänderung. Es ist zum gegebenen Zeitpunkt eine gesonderte Walmumwandlungsgenehmigung einzuholen.
- DIN 4109**
Die DIN 4109 wird im Geschäftsbereich 5 Bau der Gemeinde Schulzendorf zur Einsichtnahme bereit gestellt.

GESETZE UND VERORDNUNGEN

- Baugesetzbuch (BauGB)** i.d.F. vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2141), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.Juli 2014 (BGBl. I, S. 954).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke** (Bauutzungsverordnung - BauUVV) i.d.F. vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.Juni 2013 (BGBl. I, S. 1548)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Pläneninhalts** (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) i.d.F. vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I, S. 58) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutz bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22. Juli 2011 (BGBl. I, S. 1509)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege** (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i.d.F. vom 29.Juli 2009 (BGBl. I, S.2542), das durch Artikel 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 7.August 2013 (BGBl. I, S. 3154).
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO)** in der Fassung vom 17. September 2008 (GVBl./08, Nr. 14), S.226), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl./10, Nr. 39).

VERFAHREN

- Die Aufstellung der Bebauungsplanänderung wurde durch Beschluss der Gemeindevertretung vom eingeleitet. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht.
- Schulzendorf, den (Bürgermeister)
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB beteiligt worden.
- Schulzendorf, den (Bürgermeister)

Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neuzubildenden Grenzen in der Orthorektal ist einwandfrei möglich.

..... den
-OBV-

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausliegen.

Schulzendorf, den (Bürgermeister)

Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Schulzendorf, den (Bürgermeister)

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie der Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Schulzendorf, den (Bürgermeister)

Nach der Durchführung der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange wurde der Bebauungsplan geändert, so dass gemäß § 4a Abs. 3 BauGB eine erneute Beteiligung erforderlich wurde.

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom wurde gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausliegen. Es wurden keine Anregungen der Bürger vorgebracht.

Schulzendorf, den (Bürgermeister)

Die berührten Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zum Abgeben einer Stellungnahme aufgefordert.

Schulzendorf, den (Bürgermeister)

Der Bebauungsplan in der Fassung vom bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und der textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am von der Gemeindevertretung als Sätzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.

Schulzendorf, den (Bürgermeister)

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit aufgefertigt.

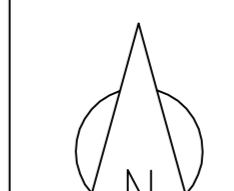
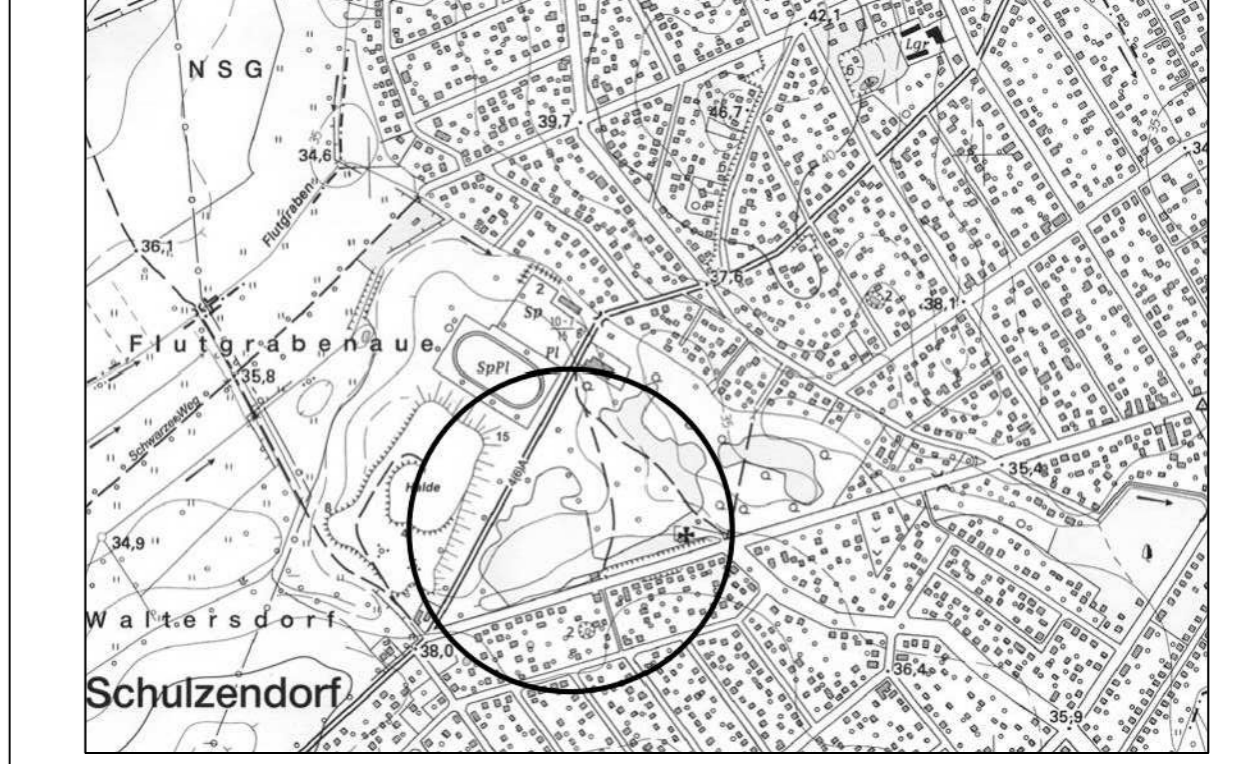
Schulzendorf, den (Bürgermeister)

Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan auf Dauer während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln und Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und auf Fälligkeit und Erföschzen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Mit dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Schulzendorf, den (Bürgermeister)

Gemeinde Schulzendorf 1. Änderung des Bebauungsplans "Zentrum Schulzendorf"

M. 1:10.000



Planungsstand: 07. August 2014

§ 10 Abs. 1 BauGB